Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
Abt. II

Vorlage	Nr:	**137/2025**
Beschlussvorlage	Datum:	10.11.2025
	Status:	**öffentlich**

Neuregelung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich
hier: Erlass einer Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Gemeinde Simmerath
- Empfehlung an den Rat -

Beratungsfolge	Termin	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2025	12.
Gemeinderat	16.12.2025	

Sach- und Rechtslage:

Bei der Vergabe von Aufträgen wird grundsätzlich zwischen dem Oberschwellen – und Unterschwellenbereich unterschieden. Für die Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte (Oberschwellenbereich) sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des vierten Teils des GWB und die VGV sowie die VOB/A-EU zwingend anzuwenden. Die EU-Schwellenwerte (§ 106 GWB) werden alle zwei Jahre angepasst. Die nächste Anpassung ist für den 01.01.2026 vorgesehen. Ab dem 01.01.2026 gelten folgende Schwellenwerte (netto-Angaben):
Bauleistungen: 5.404.000 € (vorher: 5.538.000 €)
Liefer- und Dienstleistungen: 216.000 € (vorher: 221.000 €)

Unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenbereich) gelten in NRW bisher gemäß § 26 Abs. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW die „Kommunalen Vergabegrundsätze“. Der Runderlass vom 15.09.2018 mit Verlängerung bis zum 31.12.2025 legte Grundsätze fest, die von den Gemeinden in NRW bei der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich anzuwenden sind. Zudem wurde durch den Runderlass die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung und der VOB/A verpflichtend vorgeschrieben.

Am 09.07.2025 wurde das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land NRW verabschiedet. Dieses Gesetz sieht die Streichung des § 26 KomHVO NRW vor, sodass die kommunalen Vergabegrundsätze NRW im Unterschwellenbereich nur noch bis zum 31.12.2025 gelten. Anstelle der kommunalen Vergabegrundsätze NRW wird durch das Gesetz in der Gemeindeordnung NRW ein neuer Paragraph (§ 75a) eingefügt, welcher folgenden Inhalt hat:

§ 75a

(1) Die Gemeinde hat die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten. Dies gilt auch bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung liegt. Die Geltung höherrangiger Vorschriften sowie der Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die in Satz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinde selbst darf weitere Vergaberegelungen nur durch den Beschluss einer Satzung erlassen.

Bei der Einbringung des Gesetzes in den Landtag betonte die Ministerin Ina Scharrenbach die Bedeutung der Reform und sprach von einer „Vergaberevolution“ im Zusammenhang mit der Aufhebung aller landesrechtlichen Wertgrenzen für kommunale Vergabeverfahren, die zu einer erheblichen Entbürokratisierung des Vergaberechts führen soll. Gemäß der Ministerin ist es zukünftig nicht mehr notwendig im Unterschwellenbereich Vorgaben für die Vergabe von Aufträgen zu geben.

Der Wegfall der kommunalen Vergabegrundsätze NRW und demnach der Wegfall der verpflichtenden Anwendung der UVgO und der VOB/A bringt aus Sicht der Verwaltung insbesondere folgende Vorteile mit sich:
- Möglichkeit zur Wahl der Verfahrensart je nach Leistungsgegenstand und nicht weiter nach starren Wertgrenzen
- Möglichkeit der Verhandlung bei jeder Verfahrensart (insbesondere öffentliche Ausschreibung)
- Wegfall der Ex-Post Bekanntmachung (§ 20 Abs. 3 VOB/A und § 30 UVgO)
- Wegfall der Bekanntgabe des Submissionsergebnisses bei Ausschreibungen von Bauleistungen (§14 Abs. 6 VOB/A)
- Wegfall der Vorgabe von Fristen (§10 Abs. 4 VOB/A)

Der Wegfall jeglicher Vorgaben für die Vergabe von Aufträgen wird jedoch von der Verwaltung ebenfalls kritisch gesehen. Die Verwaltung hat insbesondere bei folgenden Aspekten Bedenken:
- Die Gefahr des sog. Haus- und Hoflieferantentums wird zu groß
- Weiter geltende Gesetze wie bspw. Wettbewerbsregistergesetz könnten missachtet werden
- Die Gefahr der Korruption steigt
- Die Mitarbeiter erhalten eine zu hohe Verantwortung bzw. gibt es keinen Schutz der Mitarbeiter durch die Einhaltung der Gesetze mehr, zumal § 75a unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, die unterschiedlich ausgelegt werden können
- Ohne Regelungen wird die Versuchung groß, immer das „Erst-Beste-Angebot“ zu beauftragen, ohne weitere Angebote anzufragen

- Die Unternehmen werden verunsichert, da keine einheitlichen Regelungen mehr gelten. Es besteht die Gefahr, dass zukünftig noch weniger Angebote abgegeben werden und eine wirtschaftliche Vergabe erschwert wird
- Die Grundsätze der Binnenmarktrelevanz (Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof) werden nicht beachtet

Zudem ist für die Einhaltung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz die Zentralisierung der Auftragsvergaben weiterhin notwendig. Auch das Prinzip der wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Beschaffung sollte weiterhin durch eine zentrale Stelle kontrolliert werden. Hinzu kommt, dass bei Förderungen immer die Bestimmungen aus dem jeweiligen Zuwendungsbescheid für die Auftragsvergaben einschlägig sind, sodass zukünftig verstärkt darauf geachtet werden muss, welche Vorgaben der Fördergeber für die Vergaben macht. Vor diesem Hintergrund wird es auch zukünftig eine zentrale Vergabestelle in der Gemeinde Simmerath geben.

Grundsätzlich begrüßt die Verwaltung die Entbürokratisierung der Vergabeverfahren, sieht jedoch in den o.g. Aspekten Gefahren für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungen. Um diesen Aspekten vorzubeugen schlägt die Verwaltung vor, die neuen Vergaberegeln durch den Beschluss einer Satzung zu erlassen. Durch den Erlass der Satzung werden die Vergaberegeln für die Verwaltung und die an den Ausschreibungen teilnehmenden Unternehmen klar definiert. Dabei werden die o.g. Vorteile vollständig ausgenutzt.

Im August 2025 wurde durch den Städte- und Gemeindebund eine Mustersatzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen für die Unterschwellenvergabe veröffentlicht. Nach Absprache mit den übrigen Kommunen aus der StädteRegion Aachen wurde sich darauf geeinigt, die Mustersatzung weitestgehend zu übernehmen und überwiegend gleiche Wertgrenzen aufzunehmen.

Hauptgrund für die Bereitstellung der Mustersatzung durch den Städte- und Gemeindebund sowie die einheitliche Anwendung der Mustersatzung durch die Kommunen in der StädteRegion war, dass die Befürchtung besteht, dass sich zukünftig noch weniger Unternehmen an den Ausschreibungen beteiligen, sofern in jeder Kommune durch die jeweilige Satzung unterschiedliche Regelungen gelten.

Die Mustersatzung ist aus Sicht der Verwaltung einfach gestaltet und regelt nur die wesentlichen Aspekte, sodass lediglich kleinere Änderungen eingearbeitet wurden. Im Kern sieht die Satzung zukünftig folgendes Vorgehen bei der Vergabe von Aufträgen vor:

Bis zu einem Auftragswert von 50.000 € netto können durch die Fachabteilungen Direktaufträge erteilt werden. Ab einem Auftragswert von 10.000 € netto wird durch die Fachabteilungen eine Dokumentation über den Direktauftrag erstellt und an die Zentrale Vergabestelle weitergeleitet (s. Anlage 3). Dieses Vorgehen wird in der neuen Dienstanweisung geregelt.

Bei Auftragswerten ab 50.000 € netto wird ein Vergabeverfahren durchgeführt. Dabei kann die Verwaltung bei jedem Verfahren zwischen der Verhandlungsvergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb und der öffentlichen Ausschreibung wählen. Bei beiden Verfahrensarten kann nach der Angebotsabgabe mit den Bietern verhandelt werden.

Bislang konnten Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 25.000 € netto vergeben werden. Die Erhöhung der Wertgrenze auf 50.000 € netto wird durch die Fachabteilungen positiv gesehen, da hierdurch kleine Projekte deutlich schneller und effizienter durchgeführt werden können.

Derzeit ist in der Hauptsatzung, bzw. zukünftig in der Zuständigkeitsordnung, geregelt, dass ab einem Auftragswert von 40.000 € brutto die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei den jeweiligen Ausschüssen liegt. Aus Sicht der Verwaltung muss diese Wertgrenze in Anlehnung an die neue Wertgrenze für Direktaufträge zukünftig auf 50.000 € netto erhöht werden. Ohne die Anpassung dieser Wertgrenze können die neu gewonnenen Vorteile des Bürokratieabbaus nicht voll ausgenutzt werden, da die Direktaufträge so lediglich bis rd. 33.600 € netto (=40.000 € brutto) möglich wären. Hinzu kommt, dass die Wertgrenzen aus der Hauptsatzung aus dem Jahr 2009 stammen und sich seitdem die Baupreise um rund 95 % erhöht haben.

Bis zur Anpassung der Hauptsatzung / Zuständigkeitsordnung auf die neue Wertgrenze, gilt die alte Wertgrenze von 40.000 € brutto zunächst weiter.

Dieser Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:
- Vorschlag der Verwaltung für die Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Gemeinde Simmerath
- o.g. Vorschlag mit Kommentaren zur Erklärung und besseren Verständlichkeit
- Entwurf Vordruck Vermerk über Direktaufträge

Finanzielle Auswirkungen:

Die Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Gemeinde Simmerath stellt sicher, dass die Auftragsvergaben auch zukünftig wirtschaftlich und sparsam erfolgen.

Ökologische und soziale Auswirkungen:

Die Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Gemeinde Simmerath stellt sicher, dass die Grundsätze Gleichbehandlung und Transparenz für alle Unternehmen eingehalten werden. Die neuen Freiheiten geben zudem die Möglichkeit, mehr regionale Unternehmen einzubinden, sodass längere Anfahrtswege vermieden werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Simmerath beschließt, dem Rat der Gemeinde Simmerath folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Rat der Gemeinde Simmerath beschließt die Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Gemeinde Simmerath.

	Im Auftrag
gez.	gez.
Bernd Goffart Bürgermeister	Silja Carl

Anlage(n):
- Vorschlag Satzung Vergaberecht ab 01.01.2026
- Satzung mit Anmerkungen
- Muster Vermerk Direktauftrag